

Für das Nachschlagewerk'	Ja
Für die Fachpresse'	Ja
Für die amtliche Sammlung'	Nein

112

Gesetz BGB § 242 Ruhegehalt-Lebensversicherung,
§§ 133, 157, 242 Verwirkung, ZPO § 286,
KO § 146 Abs 6, § 61 Nr 6

Leitsätze

1 Schließt aus Anlaß einer Versorgungszusage ein Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Lebensversicherung mit eigener Bezugsberechtigung des Arbeitgebers - Rückdeckungsversicherung - ab und läßt er sich diese vor Eintritt des Versorgungsfalles auszahlen, so ist dies auf seine Verpflichtung aus der Versorgungszusage ohne Einfluß

2 Tätigkeiten auf Grund eines Arbeitsverhältnisses, auf Grund eines Dienstvertrages und auf Grund verwandtschaftlicher Beziehungen können gleichermaßen Grundlage eines Versorgungsversprechens sein

Aktenzeichen 3 AZR 63/72

Urteil des BAG vom 14 Juli 1972

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 Sa 824/71 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 14 Juli 1972gez Surig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14 Juli 1972 durch den Senatspräsidenten Professor Dr Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Roglin und Dr Martin für Recht erkannt

- 1 Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7 Dezember 1971 - 3 Sa 824/71 - wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß der Widerspruch des Beklagten gegen die zur Konkurstabelle beim Amtsgericht Soest unter dem Aktenzeichen 11 N 7/72 angemeldete Klageforderung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Hamm vom 6 Oktober 1971 - 2 Ca 1050/71 - für unbegründet erklärt wird

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2 Der Beklagte trägt die Kosten der Revision

V o n R e c h t s w e g e n '

Tatbestand

Die Klagerin hat im vorliegenden Rechtsstreit gegen die Firma Gebr. A , deren Alleininhaber seit Januar 1970 der Kaufmann G A ist, einen Titel auf Zahlung von 13.286,95 DM nebst Zinsen erlangt. Während des Revisionsverfahrens ist über das Vermögen des Kaufmanns G A das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Klagerin hat ihre Forderung zur Konkurstabelle angemeldet, der Konkursverwalter hat der Forderung widersprochen und das durch den Konkurs unterbrochene Verfahren aufgenommen. Dem Streit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die am 2. Juni 1912 geborene Klagerin ist eine Schwester des Gemeinschuldners. Sie hat den Beruf einer Verkäuferin erlernt und neun Jahre in diesem Beruf gearbeitet. Seit 1940 lebte sie, unterbrochen durch eine Kriegsdienstverpflichtung, im Hause ihres Bruders. Dieser betrieb, seit 1948 zusammen mit dem Bruder Paul, in Form einer offenen Handelsgesellschaft, eine Samen- und Saatengroßhandlung.

Im Jahre 1952 eröffnete die Gesellschaft eine Filiale in K . Die Klagerin, die es abgelehnt hatte, sich mit dieser Filiale selbständig zu machen, leitete sie ab 1. April 1952 für die Firma Gebr. A . Sie wurde seitdem als Angestellte der Firma geführt und erhielt ein monatliches Gehalt sowie einen Zuschuß zur Miete. Sie verkaufte die von der Gärtnerei gelieferten Waren, führte die Bücher und die Kasse, verwaltete die Einnahmen und rechnete sie ab. Neben ihr war regelmäßig noch ein Lehrling beschäftigt, gelegentlich wurden Aushilfen herangezogen.

Auf Veranlassung der Firma Gebr. A beantragte die Klagerin am 19. Mai 1958 bei der Nürnberger Lebensversicherungs AG den Abschluß einer Lebensversicherung in Form

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit Wahl von Kapital oder Rente bei Fälligkeit Die Versicherungssumme betrug 20.000,-- DM, die Versicherungsdauer zwanzig Jahre In dem Versicherungsschein wurden die Klagerin als Versicherte und die Firma Gebr A als bezugsberechtigte Versicherungsnehmerin bezeichnet In einer Urkunde versprach die Firma Gebr A der Klagerin "Zur Anerkennung und zum Dank für treue Mitarbeit gemäß unseren Versorgungsrichtlinien eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 20 000,-- DM", diese Urkunde unterzeichnete die Firma Gebr A am 1 Juni 1958, jedoch wurde die Urkunde, die auch "Versorgungszusage-Richtlinien" enthielt, der Klagerin nicht ausgehändigt Die Firma Gebr A entrichtete die jährlichen Prämien für die Versicherung Zum 1 Juni 1970 kündigte sie die Versicherung und erhielt am 25. Juni 1970 den Rückkaufswert von 9 946,-- DM und das Dividendenguthaben von 3 340,95 DM, insgesamt 13 286,95 DM ausgezahlt

Gegen Ende des Jahres 1970 äußerte die Klagerin den Wunsch, ihre Tätigkeit in K aus gesundheitlichen Gründen aufzugeben Sie wollte sich arbeitslos melden und nach einjähriger Arbeitslosigkeit im Alter von sechzig Jahren das vorgezogene Altersruhegeld beantragen Die Firma Gebr A war damit einverstanden, das Beschäftigungsverhältnis zum 30 April 1971 zu beenden, weil sie zu diesem Zeitpunkt den Mietvertrag über die Geschäftsräume der Filiale lösen konnte Auf Bitten der Klagerin sprach sie der Klagerin gegenüber eine auf den 1 November 1970 zurückdatierte fristgerechte Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses zum 30 April 1971 aus

Nach ihrem Ausscheiden hat die Klagerin von der Firma Gebr A den von der Versicherung ausgezahlten Betrag von 13 286,95 DM nebst Zinsen begehrt Sie hat behauptet, die Lebensversicherung sei ihr als eine zusätzliche Altersversorgung zugesagt worden, weil sie nur verhältnismäßig wenig Versicherungsjahre und außerdem ein für ihre Stellung recht geringes Gehalt gehabt habe



- 4 -

Die Firma Gebr A hat eine entsprechende Zusage bestritten. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, der Klägerin eine zusätzliche Altersversorgung zukommen zu lassen. Aus dem Versicherungsvertrag sei nur die Firma berechtigt gewesen. Wirtschaftliche Bedrangnis im Jahre 1970 habe sie veranlaßt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Hilfsweise hat sie gegenüber der Klageforderung mit einem Betrage von 2 100,-- DM aufgerechnet, den die Klägerin am 21. März 1967 aus der Kasse der Filiale entnommen und für eine Mietvorauszahlung verwendet habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der beklagten Firma ist erfolglos geblieben. Der Konkursverwalter über das Vermögen des Alleininhabers der Firma Gebr A verfolgt die Revision mit dem Ziel weiter, seinen Widerspruch gegen die Klageforderung für begründet zu erklären.

Entscheidungsgründe

I 1 Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen angesehen, daß die Firma Gebr A der Klägerin eine Altersversorgung zugesagt habe. Die Brüder der Klägerin als damalige Firmeninhaber hatten damit sicherstellen wollen, daß die Klägerin bei Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ausreichend versorgt und nicht auf eine Unterstützung durch ihre Brüder angewiesen sei. Die Klägerin habe nur eine geringe Sozialversicherungsrente zu erwarten gehabt, und deshalb habe sie bei Eintritt in den Ruhestand eine Versorgung nach Maßgabe des Versicherungsvertrages erhalten sollen.

2 Die von der Revision gegen diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gerichteten Rügen sind nicht begründet.

a) Die Revision beanstandet als Verletzung des § 286 ZPO, daß das Landesarbeitsgericht den Bekundungen des Zeugen S

eine entsprechende Zusage entnommen hat. Es sei nicht festgestellt, daß die Klägerin bei den Verhandlungen dieses

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Zeugen über den Abschluß der Versicherung oder daß der Zeuge bei der Abgabe des Versorgungsversprechens gegenüber der Klägerin anwesend gewesen sei

Dieser Revisionsangriff ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat nicht unterstellt, daß der Zeuge zugewesen sei, als die Firma Gebr. A. der Klägerin die Altersversorgung zugesagt habe. Es hat der Aussage des Zeugen nur entnommen, daß eine Versorgung der Klägerin beabsichtigt gewesen sei und welchen Inhalt sie gehabt habe. Daß die Zusage tatsächlich gegeben worden sei, hat das Berufungsgericht aus den gesamten Umständen entnommen, insbesondere den Bekundungen der weiteren Zeugen sowie den eigenen Schreiben der Firma Gebr. A. an die Nürnberger Lebensversicherung. Gegen diese Gesamtwürdigung hat die Revision keine durchgreifende Verfahrensrüge erhoben. Soweit sie darauf verweist, daß der Klägerin die Urkunde über die Altersversorgung nicht ausgehändigt worden sei, hat sich das Landesarbeitsgericht damit auseinandergesetzt und hierin keinen Umstand gefunden, der gegen eine mündlich erteilte Zusage spreche. Hierzu ist noch zu bedenken, daß die Klägerin selbst den Antrag auf Abschluß der Versicherung gestellt hat, wenn die Beklagte sich damals, als sie sich die Verfügung über die Versicherung vorbehielt, darüber hinaus noch zusätzlich vorbehalten hatte, ob sie der Klägerin jemals eine Versorgung nach Maßgabe der Versicherung einräumen wolle, so wäre dies ein ungewöhnliches Verhalten gewesen, das sie der Klägerin so eindringlich hatte klarmachen müssen, daß Mißverständnisse ausgeschlossen waren. Es deutet nichts darauf hin, daß dies geschehen sei.

b) Die Revision beanstandet ferner, daß das Landesarbeitsgericht sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob die Versorgungszusage überwiegend aus familiärer Rücksichtnahme oder überwiegend im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis gegeben worden sei. Auch diese Rüge ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, zwischen den Parteien habe ein Arbeitsverhältnis bestanden, in

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

dessen Rahmen die Versorgungszusage abgegeben worden sei. Es brauchte deshalb nicht näher zu erwägen, ob nicht das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen den Gesellschaftern und der Klägerin zu einem Versorgungsversprechen kraft Schenkung geführt habe. Zu solchen Überlegungen boten auch die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 102 zu § 242 BGB Ruhegehalt und BAG 8, 38 = AP Nr. 2 zu § 518 BGB keinen Anlaß. Dort ging es um die Frage, ob das nach dem Tode des Arbeitnehmers, der selbst keine Versorgungszusage hatte, an dessen Witwe erteilte Versorgungsversprechen Schenkung sei oder nicht. Hier dagegen hat die Klägerin von 1952 bis 1971 für die Firma Gebr. A gearbeitet und ist in allem wie eine Angestellte behandelt worden.

Zudem kommt es nicht darauf an, ob das Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und der Firma Gebr. A vom Landesarbeitsgericht mit Recht als Arbeitsverhältnis gewertet wurde oder ob wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen ein unabhängiges Dienstverhältnis oder ein auf verwandtschaftlichen Beziehungen gegründetes besonderes Rechtsverhältnis vorlag. Sowohl ein Arbeitsverhältnis wie ein unabhängiges Dienstverhältnis wie eine Tätigkeit auf Grund verwandtschaftlicher Beziehungen konnte gleichermaßen Grundlage für ein Versorgungsversprechen sein. Entscheidend ist daher allein, daß die Klägerin wegen ihrer Tätigkeit für die Firma Gebr. A im Alter eine zusätzliche Versorgung erhalten sollte. Wenn dabei auch eine Rolle gespielt haben sollte, daß die Klägerin die Schwester der Firmeninhaber war, so beseitigt dies nicht die wesentliche Verbindung mit der Tätigkeit der Klägerin.

II Als die Klägerin am 30. April 1971 bei der Firma Gebr. A ausschied, konnte sie die zugesagte Versorgung verlangen.

1 Die Versorgung war der Klägerin versprochen für den Fall, daß sie aus Altersgründen nicht mehr arbeiten und deshalb eine Rente beziehen werde. Dann sollte die Altersversorgung ihre Sozialversicherungsrente aufbessern und die Klage-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

rin in die Lage versetzen, ohne Hilfe ihrer Bruder ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies hat das Landesarbeitsgericht als Inhalt der Zusage festgestellt, und hieran ist der Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, da die hiergegen gerichteten Verfahrensrügen der Revision nicht durchgreifen (vgl. vorstehend zu I 2).

a) Als die Klägerin am 30. April 1971 aus ihrer Beschäftigung ausschied, geschah dies mit dem auch der Firma Gebr. A bekannten Ziel, das vorgezogene Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 AVG ab der Vollendung des 60. Lebensjahres im Juni 1972 zu beziehen. Diese Rente setzt eine einjährige Arbeitslosigkeit voraus. Deshalb hat die Klägerin sich zunächst ab 1. Mai 1971 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld bezogen. Dabei ging es ihr jedoch nicht darum, in eine neue Arbeitsstelle vermittelt zu werden, vielmehr wollte sie durch ihre Meldung beim Arbeitsamt die Anspruchsvoraussetzung für das vorgezogene Altersruhegeld erfüllen. Alle diese Umstände waren der Firma Gebr. A nicht nur bekannt, sondern sie hat darüber hinaus die Absichten der Klägerin gebilligt und gefordert. Sie war mit ihrem Ausscheiden einverstanden und hat durch die rückdatierte Kündigung dazu beigetragen, daß die Klägerin auf ihrem Wege zur Rente keine Schwierigkeiten hatte, die ihr etwa durch ein Ruhen des Arbeitslosengeldes oder die Verhängung einer Sperrfrist entstehen konnten (§§ 117 Abs. 1, 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG).

b) Bei dem Ausscheiden der Klägerin am 30. April 1971 gingen somit beide Parteien davon aus, daß die Klägerin aus Altersgründen in den Rentnerstand überwechseln sollte. Sie mußte nur noch die Zeit von etwa einem Jahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres als Arbeitslose überbrücken, um die Voraussetzungen für ihren Rentenbezug zu erfüllen. Dann stand ihr aber nach dem Sinn des Versorgungsversprechens die Altersversorgung ebenso zu, wie wenn sie bis zu ihrem 60. Geburtstag für die Firma Gebr. A gearbeitet hätte (vgl. für einen ähnlich gelagerten Fall das Urteil des Se-



- 8 -

nats vom 30. Juni 1972 - 3 AZR 490/71 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen [zu 4 der Gründe])

2 Da die Klägerin mit ihrem Ausscheiden bei der Firma Gebr. A den Versorgungsanspruch erworben hatte, kann dahingestellt bleiben, ob ihre Versorgungsanwartschaft zur Zeit ihres Ausscheidens unverfallbar war. Der Senat hat in seinem zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung vorgesehenen Urteil vom 10. März 1972 - 3 AZR 278/71 - [demnächst] AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt - im Wege der Rechtsfortbildung ausgesprochen, daß die Versorgungsanwartschaft eines Arbeitnehmers nicht verfällt, wenn er nach mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit auf Veranlassung des Arbeitgebers ausscheidet. Hier war die Klägerin nur 19 Jahre und einen Monat als Filialleiterin für die Firma Gebr. A tätig, und das Vertragsverhältnis ist im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden. Dies brauchte jedoch der Annahme nicht entgegenzustehen, daß ihre Anwartschaft unverfallbar war. Denn der Senat hat in seiner Entscheidung vom 10. März 1972 [A III 5 der Gründe] offengelassen, ob nicht bei einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 20 Jahren bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber die Unverfallbarkeit ebenfalls bejaht werden mußte. Indessen veranlaßt der vorliegende Fall nicht dazu, die Rechtsprechung über die Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft fortzuentwickeln, weil, wie dargelegt, davon auszugehen ist, daß das Ausscheiden der Klägerin bereits zu dem Versorgungsfall geführt hat.

3 Die Firma Gebr. A kann die begehrte Zahlung nicht mit der Begründung verweigern, sie habe sich 1970 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und sei deshalb gezwungen gewesen, den Rückkaufswert der Versicherung in Anspruch zu nehmen.

a) Im Jahre 1970, als die Firma Gebr. A die Versicherung kündigte und den Rückkaufswert vereinnahmte, war der Versorgungsfall, bei dem die Klägerin die zugesagte Al-

- 9 -



- 9 -

tersversorgung beanspruchen konnte, noch nicht eingetreten. Ihr stand damals erst eine Anwartschaft auf Altersversorgung zu. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Firma Gebr.

A berechtigt gewesen wäre, die Altersversorgung der Klägerin im Jahre 1970 zu widerrufen, kann dahingestellt bleiben. Nach ihrem eigenen Vorbringen hat die Firma der Klägerin gegenüber keinen Widerruf ausgesprochen und auch sonst nicht erklärt, daß sie die Altersversorgung nicht gewahren wolle.

b) Im übrigen hat der Rückkauf der Versicherung durch die Firma Gebr. A auf den Versorgungsanspruch der Klägerin keinen Einfluß.

Die Firma hatte der Klägerin kein Bezugsrecht eingeräumt. Es handelte sich mithin um einen Rückdeckungsvertrag, der dem Zweck diente, der Firma für den Versorgungsfall aus der Versicherung die für die Erfüllung der Versorgungszusage erforderlichen Mittel zu verschaffen (vgl. Gehrhardt, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Heidelberg, Bd. I, 5. Aufl., S. 569 ff. [575]). Bei dieser Form der Altersversorgung richten sich die Ansprüche der Arbeitnehmer, nicht anders als bei der Versorgungszusage mit Rückstellungen, ausschließlich gegen den Arbeitgeber. Wie dieser seine Rechtsbeziehungen zu dem Versicherer regelt, ist grundsätzlich seine Sache. Die Firma Gebr. A war deshalb versicherungsrechtlich nicht gehindert, vor Eintritt des Versorgungsfalles über den Versicherungsvertrag zu verfügen (vgl. dazu BAG 20, 11 [15 ff.] = AP Nr. 1 zu § 29 KO [zu III der Gründe]). Diese Verfügung entband sie jedoch nicht von ihrer arbeitsrechtlichen Verpflichtung aus der Versorgungszusage. Die Firma mußte, sobald der Versorgungsfall eintrat, für die Erfüllung ihrer Zusage einstehen.

c) Unter welchen Voraussetzungen der Arbeitnehmer auf Grund seines Arbeitsvertrages verlangen kann, daß der Arbeitgeber zu seinen Gunsten eine Direktversicherung abschließt, indem er ihm gegenüber der Versicherungsgesellschaft ein - widerrufliches oder unwiderrufliches - Bezugs-

- 10 -



- 10 -

recht bestellt (vgl. dazu Gehrhardt, aaO, S. 573 f.), kann hier dahinstehen. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob die Klägerin auf Grund der ihr gegebenen Versorgungszusage die Umwandlung der Versicherung in eine Direktversicherung hatte fordern können, denn sie hat einen solchen Anspruch nicht geltend gemacht, sondern nur auf Zahlung des Geldwertes geklagt.

4 Die Firma Gebr. A. hat sich im vorliegenden Verfahren nach Eintritt des Versorgungsfalles am 30. April 1971 darauf berufen, wegen ihrer bedrangten wirtschaftlichen Verhältnisse sei es ihr nicht möglich, der Klägerin Versorgung zu gewähren. Wenn sie die mit der Klage verfolgten Ansprüche erfüllen müsse, werde das zu ihrem Konkurs führen.

Wenn man dieses Vorbringen der Firma A. als Widerruf des Versorgungsversprechens wertet, so kann dieser den Anspruch der Klägerin nicht beseitigen.

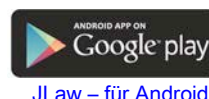
Nach der Rechtsprechung des Senats kann die wirtschaftliche Notlage ein Unternehmen unter Umständen dazu berechtigen, die Versorgungsleistungen zeitweise ganz oder teilweise einzubehalten, zu kürzen oder zu streichen. Eine solche Beteiligung des Pensionars durch zeitweilige Hintansetzung seiner Versorgungsansprüche kann allerdings nur dann von ihm verlangt werden, wenn Aussicht besteht, daß das Unternehmen mit dieser Hilfe saniert wird. Kann es doch nicht gerettet werden, darf der Pensionar seine Ansprüche wie jeder andere Gläubiger ohne Beschränkung verfolgen (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 10. Dezember 1971 - 3 AZR 190/71 - AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III der Gründe] mit im wesentlichen zustimmender Anmerkung von Gotz Hueck).

Nach diesen Grundsätzen braucht der Pensionar mit seinen Ansprüchen jedenfalls dann nicht zurückzustehen, wenn der Arbeitgeber in Konkurs geraten ist (vgl. dazu das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts be-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stimmte Urteil des Senats vom 16. März 1972 - 3 AZR 191/71 - [demnachst] AP Nr. 9 zu § 61 KO) Hier ist über das Vermögen des Alleininhabers der Firma Gebr. A während des Rechtsstreits das Konkursverfahren eröffnet worden. Schon dies bewirkt, daß die Klägerin ihren Versorgungsanspruch geltend machen kann. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob davor eine wirtschaftliche Notlage der Firma vorgelegen hat, die im übrigen nicht dazu berechtigte, die Altersversorgung ganz zu entziehen.

5 Die Klägerin konnte sonach bei ihrem Ausscheiden am 30. April 1971 Versorgung nach Maßgabe der Versorgungszusage verlangen. Das bedeutet, daß ihr der Anteil der versprochenen Versorgung zustand, den sie bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses verdient hatte. Das Landesarbeitsgericht hat die Versorgungszusage dahin ausgelegt, daß die Klägerin eine Versorgung nach Maßgabe des Versicherungsvertrages erhalten sollte. Infolgedessen mußte die Firma Gebr. A ihr als Altersversorgung jedenfalls den Betrag zahlen, den die Lebensversicherung zu diesem Zeitpunkt verkörpert hatte. Das war mindestens der Rückkaufswert der Versicherung einschließlich des Dividendenguthabens, somit der mit der Klage verlangte Betrag von 13 286,95 DM. Der verlangte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

III Die hilfsweise erklärte Aufrechnung der Firma Gebr. A mit einer Gegenforderung von 2 100,-- DM ist nicht begründet.

a) Das Landesarbeitsgericht hat die Forderung der Firma Gebr. A als verwirkt angesehen. Die Klägerin habe die Entnahme im Jahre 1967 ordnungsgemäß im Kassenbuch eingetragen, das Kassenbuch sei von der Firma kontrolliert worden, die Einnahmen und Ausgaben der Filiale seien monatlich abgerechnet worden, so daß das Vorgehen der Klägerin der Firma Gebr. A schon im Jahre 1967 bekannt gewesen sei. Wenn sie dann bis zum 5. Juli 1971 mit der Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruchs gewartet habe, sei dieser verwirkt, weil die Klägerin sich darauf eingerichtet habe und



einrichten konnte, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden

b) Die Revision behauptet, bis zu einer Betriebsprüfung im Jahre 1969 sei die Entnahme nicht bekannt gewesen. Damit setzt sie sich, ohne eine Verfahrensrüge zu erheben, mit den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über die Kontrolle der Entnahmen in Widerspruch. Darüber hinaus gibt die Firma die rechnerische Überprüfung der Kassenführung selbst in der Revisionsbegründung zu, so daß nicht einleuchtend ist, weshalb ihr die Entnahme der 2 100,-- DM entgangen sein soll.

c) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Verwirkung hat das Landesarbeitsgericht zutreffend dargestellt. Die Würdigung des von ihm festgestellten Sachverhalts läßt einen Rechtsverstoß nicht erkennen.

Die Revision beschränkt sich darauf, die Unbilligkeit des Ergebnisses herauszustellen, die Klagerin erhalte 13 000,-- DM zugesprochen, brauche jedoch die 2 100,-- DM nicht zurückzuzahlen, obgleich der Inhaber der Firma dabei in Konkurs geraten könne. Diese Billigkeitserwägungen gehen fehl. Obgleich die Klagerin ihr Geld noch nicht bekommen hat, ist inzwischen das Konkursverfahren eröffnet worden, und die Klagerin erleidet dadurch einen Nachteil, daß sie nur noch die Konkursquote erhalten kann (zur Frage, daß Ruhegeldforderungen im Konkurs des Arbeitgebers, soweit sie nicht nach § 61 Nr. 1 KO begünstigt sind, im übrigen nur den Rang aus § 61 Nr. 6 KO erhalten, vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 16. März 1972 - 3 AZR 191/71 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 61 KO).

IV. Nach alledem ist die Firma Gebr. A. zu Recht zur Zahlung verurteilt worden. Deshalb muß die Revision zurückgewiesen und der Widerspruch des Konkursverwalters gegen die zur Konkurstabelle angemeldete Klageforderung für unbegründet erklärt werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Roglin

Dr. Martin



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)